

Geschlechtergerechte Jugendhilfe als Luxussorge?

Ich bedanke mich für die Einladung und gratuliere dem Mädchennotdienst zum Jubiläum der Krisenwohnung. Meine Aufgabe heute ist es, über geschlechtergerechte Jugendhilfe zu sprechen. Mit diesem Termin möchte ich die vielfältigen Ansätze zusammenfassen, mit denen Fachkräfte versuchen, unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebenswelten von Jungen und Mädchen, jungen Männern und jungen Frauen gerecht zu werden – ohne dabei zu verkennen, dass Geschlecht keineswegs das einzige Kriterium ist, das die Lebenswelt junger Menschen bestimmt. Es ist aber auch kein unwesentliches Element. Die Bedeutung dessen bekommen wohl am allerdeutlichsten diejenigen zu spüren, die sich eben nicht in die Geschlechterdichotomie einordnen lassen.

Ein wichtiger Meilenstein der Kinder- und Jugendhilfe für die Entwicklung geschlechtersensibler Perspektiven war zweifellos der 6. Jugendbericht (BMJFG (Hg.) 1984). Der vollständige Titel lautete „6. Jugendbericht der Bundesregierung zur Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland“. Er wurde 1984 veröffentlicht und neben wichtigen fachlichen Überlegungen finden sich darin die ersten Versuche, seriöse statistische Angaben zu Mädchen und jungen Frauen in der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen. In meinen Ausführungen werde ich auf diese Angaben zurück greifen.

Seitdem ist die Jugendhilfelandchaft deutlich bunter geworden. Im Bemühen um eine geschlechtergerechte Jugendhilfe wurden eine Vielzahl von geschlechterdifferenzierenden und geschlechtersensiblen Arbeitsansätzen erprobt und teilweise auch implementiert. Bei aller Hoffähigkeit, die der Bereich seitdem durchaus gewonnen hat, muss man aber auch feststellen, dass diese Arbeitsansätze nie als selbstverständlich galten (vgl. Hartwig / Kriener 2004: 16). Mit den kommunalen Haushaltsdebatten der vergangenen Jahre und dem damit steigenden Legitimationsdruck auf die Jugendhilfe insgesamt werden diese Projekte nun in besonderer Weise in Frage gestellt. Nachdem in den vergangenen Jahrzehnten deutliche Fortschritte im Bereich Geschlechterdemokratie in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen waren (z.B. Hering 2000) und in immer mehr Kommunen die Infrastruktur der Jugendhilfe insgesamt bereits zur Debatte steht (Schruth / Urban 2002; Urban 2006; überregional vgl. Debatte zum von Bayern in den Bundesrat eingebrachten Kommunalen Entlastungsgesetz (KEG, BT-Drs 15-4532)), betrachtet selbst manch progressive Fachkraft geschlechtergerechte Jugendhilfeangebote mittlerweile als eine „Luxussorge“. Es wird diskutiert, bei welchen Problemlagen von Mädchen und Jungen geschlechtshomogene Angebote überhaupt anzubieten seien – und bei welchen dies nicht notwendig erscheine. Es wird in Frage gestellt, ob die vorliegenden Problemlagen etwas mit dem Geschlecht zu tun haben. Es wird eine Konkurrenz zur vielerorts als vorrangig geltenden „Sozialraumorientierung“ festgestellt. Und es wird behauptet, dass bei allen Fachkräften der Jugendhilfe von einem Problembewusstsein ausgegangen werden könne und geschlechtergerechte Arbeitsweisen daher in allen Einrichtungen der Jugendhilfe die Regel darstellten – wodurch die Notwendigkeit spezieller Angebote nicht mehr gegeben sei. Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe am Anfang des 21. Jahrhunderts – alles gelaufen, alles in Ordnung?

Rechtliche Absicherung geschlechtersensibler Zugänge

Betrachtet man die rechtlichen Grundlagen, das SGB VIII, so stimmt das zunächst optimistisch. §8 sichert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe und das Recht auf Information und auf Beratung in Not- und Konfliktlagen, erforderlichenfalls auch ohne Wissen ihrer Personensorgeberechtigten. Nach §9 sind bei der Ausgestaltung von Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. Und nach §5 haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche

hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Die besondere Bedeutung dieser Vorgaben resultiert aus ihrer Verortung in den „Allgemeinen Vorschriften“, also im ersten Teil des SGB VIII. Die Vorschriften dieses Teils stellen „Querschnittsvorgaben“ dar. Sie haben Gültigkeit für alle Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe. Sie sind selbstverständlicher Teil der Kinder- und Jugendhilfe und unterliegen damit der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers nach §79 SGB VIII.

Und dennoch: Betrachtet man die Praxis, den Alltag der Kinder- und Jugendhilfe, so wird deutlich, dass sich das Thema Geschlechtergerechtigkeit nichts von seiner Brisanz und Notwendigkeit verloren hat. Ich möchte dies am Beispiel der individuellen Hilfen verdeutlichen.

Geschlechtsspezifische Unterschiede in den individuellen Hilfen

In diesem Bereich steht die Forderung nach Geschlechtersensibilität vor einem besonderen Legitimationserfordernis: Hilfe zur Erziehung wird im Rahmen der Hilfeplanung individuell geplant und gestaltet. Wenn Hilfen individuell entschieden werden, so könnte man fragen, sind sie dann nicht dem Einzelfall angemessen und damit geschlechterangemessen oder gar geschlechterneutral? Eine Expertise von Luise Hartwig und Martina Kriener (2004) zeigt, dass viele Fachkräfte diese Position vertreten.

In einer Expertise zum 6. Jugendbericht formulierte Jürgen Blandow mit Kollge/innen eine andere Einschätzung: „Mit der Zuweisungs-Entscheidung wird gleichzeitig – beispielsweise – über den Grad der erwartbaren Entfremdung vom Herkunftsmilieu, über einen familiären oder institutionellen Rahmen für die Erziehung und in mancher Hinsicht über Lebenschancen überhaupt entschieden. Eine unterschiedliche Einweisungs- und Verlegungspraxis, unterschiedliche „Verweildauern“ und Entlassungsorte für Mädchen und Jungen wären damit bereits als bedeutsame soziale Tatbestände zu werten, als Bewertung von Bedürfnissen und Interessen der Geschlechter.“ (Blandow u.a. 1986: 138) Normative Vorstellung von Geschlecht sind dem individuellen Blick von Fachkräften sozusagen vorgelagert und beeinflussen ihn – bewusst und unbewusst.

Im 6. Jugendbericht wurden tatsächlich deutliche Unterschiede der „Zuweisungs-Entscheidung“, wie Blandow sie nannte, gefunden. Und wie sieht heute die Praxis der Hilfeentscheidungen aus, sind heute noch Unterschiede bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern zu finden? Ja, durchaus, und zwar in deutlich höherem Maße, als die meisten Fachkräfte es erwarten würden.

Im bundesweiten Durchschnitt erhielten und erhalten deutlich weniger Mädchen als Jungen individuelle Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe. Von den 558 600 Kindern und Jugendlichen, die 2004 Hilfe zur Erziehung (ohne Sozialpädagogische Familienhilfe) erhielten, sind knapp 58% männlich und 42% weiblich (vgl. Fendrich / Pothmann 2006: 3). Dieser Befund blieb über die vergangenen Jahre weitgehend konstant.

Weitaus bedeutsamer als die Gesamtsumme sind aus meiner Sicht jedoch die Kontinuitäten, die sich in der Feinanalyse zeigen. Es gibt zwei charakteristische Unterschiede, die im 6. Jugendbericht bei Mädchen und Jungen in der Inanspruchnahme individueller Hilfen nachweisbar waren und die bis heute deutlich ausgeprägt sind. Sie beziehen sich auf die unterschiedlichen **Hilfeformen** und auf die **Inanspruchnahme individueller Hilfen in unterschiedlichen Altersstufen**.

Hilfeformen

Der deutlichste Unterschied in der Inanspruchnahme von Hilfen besteht bei ambulanten und teilstationären Hilfen (ohne Erziehungsberatung). Die Adressat/innen ambulanter Hilfen waren 2004 zu 70% Jungen und nur zu 30% Mädchen (vgl. Fendrich / Pothmann 2006: 3). Dieser hohe Anteil kommt insbesondere durch die justiznahen Hilfen soziale Gruppenarbeit (78% Jungen) und Betreuungshilfe (74% Jungen) zustande, in denen der Jungenanteil bei

etwa 75% liegt (ebd.: 4). Tagesgruppen wurden 2003 sogar als „eine Hilfe zur Erziehung für Jungen“ titulierte (KomDat 3/2003: 5), in der der Anteil der Jungen kontinuierlich stieg: Befanden sich 1991 noch ein Drittel Mädchen und zwei Drittel Jungen in den Hilfen, so waren es 2002 nur noch ein Viertel Mädchen und drei Viertel Jungen (ebd.).

Es gibt aber durchaus auch andere Entwicklungen. Der Anteil der Mädchen in der Erziehungsberatung stieg von Anfang der 1980er Jahre bis 2004 von 33 auf 44% Mädchen. Auch in den stationären Hilfen gibt es einen leichten Anstieg des Mädchenanteils, er lag 2004 bei 47%. Dabei ist das Verhältnis in der Vollzeitpflege weitgehend ausgeglichen, in der Heimerziehung befinden sich etwas mehr Jungen (54%) als Mädchen (46%) (vgl. Fendrich / Pothmann 2006: 4).

Inanspruchnahme von Hilfen in unterschiedlichen Altersgruppen

Seit dem 6. Jugendbericht wird darauf hingewiesen, dass der geringere Anteil von Mädchen und jungen Frauen in der Jugendhilfe vor allem durch die jüngeren Altersgruppen bis zur Pubertät zustande kommt: Mädchen erhalten wesentlich später Hilfen als Jungen und stellen in den älteren Altersgruppen teilweise sogar die Mehrheit dar. Im Jahr 2004 lag der Anteil der Mädchen unter 12 Jahren in allen Hilfeformen deutlich unter 50%. Während er in den Bereichen Beratung und Fremdunterbringung in den Altersgruppen darüber kontinuierlich anstieg und bei den jungen Volljährigen über 50% betrug, blieb der Anteil bei den ambulanten Hilfen auch in höheren Altersgruppen gering und nahm bei den jungen Volljährigen sogar noch ab (vgl. Fendrich / Pothmann 2006). Diese Entwicklung zeigt die folgende Tabelle.

Prozentualer Anteil der Mädchen und jungen Frauen bei den Hilfen zur Erziehung nach Leistungssegmenten in Deutschland 2004

Alter	0-5 J.	6-11 J.	12-17 J.	über 18 J.	Gesamtdurchschnitt
Beratung (§ 28 KJHG)	42,1	38,4	48,9	52,5	44
Ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 32, 35 KJHG)	38,5	28,9	30,4	26,8	30
Fremdunterbringung (§§ 33, 34 KJHG)	47,2	41,5	48,4	50,7	47

(Quelle: Fendrich / Pothmann 2006: 4)

Wie ist diese späte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und das im Vergleich zu Jungen vorhandene „Übergewicht“ stationärer Hilfen zu erklären? In der Fachdebatte werden vor allem drei zentrale Thesen diskutiert.

a) Der „sexualisierter Blick“ von Fachkräften auf heranwachsende Mädchen

Eine erste These richtet sich auf die Interpretation weiblicher Problemlagen in der Jugendhilfe. Bis in die 1970er Jahre musste sich die Jugendhilfe den Vorwurf gefallen lassen, der Blick sozialpädagogischer Fachkräfte auf Mädchen und junge Frauen sei ein reduzierter und sexualisierter Blick. „Weibliche Verwahrlosung“ war eine der häufigsten Diagnosen bei der Einweisung in die Fürsorgeerziehung. Nicht nur in der Jugendwohlfahrt, auch in den Rechtswissenschaften, in Psychologie, Medizin, Theologie, Soziologie oder Pädagogik stand die fachliche Problemsicht auf Mädchen stets im Kontext von Sittlichkeit, Moral und Sexualität und war häufig mit dem Verdacht oder der Gefahr der Prostitution verbunden (vgl. Gehltohn / Hering 2006). Bis in die 1980er Jahre ist diese Perspektive auf weibliche Problemlagen in empirischen Untersuchungen nachweisbar und von höherer Bedeutung als die Lebenslage der Mädchen. Während bei Jungen deutlich häufiger als bei Mädchen Delinquenz (35,7% zu 15,6%), Verhaltensstörungen (20,6% zu 13,5%) und Psychische Störungen (11,1% zu 5,2%) genannt wurden, wiesen die Fachkräfte bei

Mädchen häufiger auf Umhertreiben / Weglaufen (34,4% der Mädchen zu 21,4% der Jungen) und Sexualverhalten (21,9% zu 4%) hin (vgl. BMJFG 1984: 8).

Unter dieser Perspektive ist es nahe liegend, dass Mädchen mit Anfang der Pubertät und der damit einhergehenden körperlichen Entwicklung stärker in den Blick der Jugendhilfe geraten als zuvor. Die Reformen der 70er Jahre und im Zuge dessen die „sexuelle Revolution“ leisteten einen erheblichen Beitrag zur Entdramatisierung dieses Themas. Die klassische Orientierung der Mädchenerziehung an Ehe und Familie wurde zunehmend in Frage gestellt (BMJFG 1984: 14). Von einem unbelasteten Umgang mit der Sexualität von Mädchen kann in der Jugendhilfe gleichwohl noch nicht gesprochen werden. Dies zeigt sich am Beispiel Prostitution: Nach den geradezu voyeuristischen Beschreibungen sexuellen (oder damals sexuell interpretierten) Verhaltens in den Fürsorgeakten der 1950er Jahre stellt Prostitution Minderjähriger in der Jugendhilfe heute sowohl in der Fachliteratur als auch in der Praxis der Hilfen ein weitgehendes Tabu dar. Trotz unbestreitbarer Existenz bei Jungen und Mädchen taucht sie in Hilfeplänen nicht auf. Jugendhilfe, so scheint es, lässt Mädchen und Jungen mit diesem Thema allein (vgl. Hartwig / Kriener 2004:21 f.).

b) Die Vorstellung von Familie als Ort des Schutzes und der Geborgenheit für Mädchen

Eine zweite These zur Erklärung der späteren Inanspruchnahme von Hilfen bei Mädchen stützt sich auf aktuelle Studien zur Heimerziehung, beispielsweise auf die sogenannte Jule-Studie unter der Leitung von Hans Thiersch (BMFSFJ 1998). Danach wird von Fachkräften bei Mädchen stärker als bei Jungen der Verbleib in der Familie angestrebt. Familie gilt als sicherer, Geborgenheit und Schutz versprechender Ort für Mädchen. Dieses Idealbild wirkt länger entscheidungsrelevant als bei Jungen, und zwar entgegen allem Wissen über die Gefahren, welchen Mädchen in ihrer Familie ausgesetzt sein können.

Ungeklärt bleibt bei dieser Erklärungsweise, warum es eine solches Ungleichgewicht bei den ambulanten Hilfen gibt: Wenn Probleme gesehen werden, eine Trennung aber nicht angestrebt wird, erschiene es folgerichtig, mehr ambulante Hilfen zu gewährleisten. Es könnte allerdings sein, dass unter einem familienorientierten Blick dabei insbesondere die sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzt wird. Diese wird erst seit kurzem geschlechterdifferenziert erfasst, so dass bisher noch keine entsprechenden Daten vorliegen.

Im 6. Jugendbericht wird noch eine weitere Interpretationsweise vorgeschlagen, die vor dem Hintergrund der Debatte um Gender-Mainstreaming und die Folgen institutioneller Strukturen für Mädchen und Jungen an Bedeutung gewonnen hat: die unterschiedlichen Ausdrucksweisen von Mädchen und Jungen.

c) Unterschiedliche Ausdrucksweisen von Mädchen und Jungen, mit denen sie auf ihre Probleme aufmerksam machen.

Diese Blickweise hebt die Art und Weise hervor, in der männliche und weibliche Kinder und Jugendliche ihre Probleme ausagieren. Jungen tragen ihre Konflikte eher – ich betone diese vorsichtige Formulierung – nach außen, und zeigen eher aggressive, externalisierende Verarbeitungsweisen. Mädchen neigen demgegenüber eher zu internalisierenden Verarbeitungsweisen. Dies hat Auswirkungen auf die Umwelt: Externalisierende Verarbeitungsweisen fallen viel eher auf und haben unangenehme Folgen für die Umwelt. Sie aktivieren Eltern und Fachkräfte viel eher zu Reaktionen. So ist der größte Anteil der Jungen in Tagesgruppen etwa im Grundschulalter (6-12 Jahre) und als Hauptgrund für die Gewährung dieser Hilfe werden Schulprobleme angegeben (vgl. KomDat 3/2003: 5). Internalisierende Verhaltensweisen demgegenüber sind für die Umwelt nicht nur weniger störend, sondern werden häufig als „normales“, rollenkonformes Verhalten sogar belohnt. So können Mädchen häufig erst in höherem Alter als Selbstmelder/innen Hilfen einfordern.

Man verweist hier also auf die Selektionskriterien, nach denen das System der Jugendhilfe seine Zuständigkeit bestimmt, auf seine Zielgruppen aufmerksam wird und Hilfebedarf wahrnimmt. Hermann Nohl formulierte vor knapp 100 Jahren die Forderung, Pädagogik müsse sich um die Probleme kümmern, die Kinder haben, nicht um die Probleme, die Kinder machen. Die unterschiedlichen Reaktionsweisen von Fachkräften auf die Art und Weise, wie Mädchen und Jungen mit ihren Problemen umgehen, zeigt, dass diese Forderung noch nicht eingelöst ist. Es sind immer noch in höherem Maße die Probleme, die Kinder machen, die den Zugang ins Hilfesystem eröffnen, als die Probleme, die Kinder haben. Geschlechtersensibilität als Querschnittsaufgabe in der Jugendhilfe bedeutet, diesen Aufmerksamkeitsfokus der Fachkräfte zu analysieren und in seiner Auswirkung auf Mädchen und Jungen zu verstehen, um ihn verändern zu können. Hier liegt noch ein langer Weg vor uns.

Folgen geschlechterspezifischer Zuweisungspraxis

Ich möchte die Folgen geschlechterspezifischer Deutungs- und Zuweisungsmuster an einem Beispiel verdeutlichen: anhand der Hilfe für junge Volljährige. In §41 SGB VIII wurde erstmals in der Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe ein individueller Rechtsanspruch für junge Volljährige verankert. „Einem jungen Volljährigen“, so lautet §41, „soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“

Seit Inkrafttreten des KJHG gab es einen deutlichen Anstieg der Hilfen für junge Volljährige. Diese Entwicklung war voraussagbar, weil der Anspruch in dieser Form vorher gar nicht existierte. Insgesamt betrachtet blieb die Zahl jedoch gering. Im Jahr 2000 gab es bundesweit 20.700 Hilfen. Diese machten 3,5% des Gesamtbudgets der Jugendhilfe aus und sind damit finanziell gesehen sicher keine entscheidende Größe (vgl. Schilling 2003: 3). Dessen ungeachtet und trotz des bestehenden Rechtsanspruchs sind Hilfen für junge Volljährige aber umstritten. Spätestens wenn es um den Finanzhaushalt der Kommunen geht, wird dieser Bereich als einer der ersten genannt, in denen eingespart werden soll. In den Debatten um das Tagesausbaugesetz (TAG), das Kommunale Entlastungsgesetz (KEG) und um das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) gab es sogar Forderungen nach einer Einschränkung oder gar Abschaffung des §41 KJHG.

Welche Bedeutung hätte eine Einschränkung der Hilfen für junge Volljährige nun für junge Frauen und junge Männer? Ich erinnere an die Unterschiede in der Inanspruchnahme von Hilfen in unterschiedlichen Altersgruppen: Mädchen und junge Frauen kommen durchschnittlich sehr viel später in Hilfen als Jungen. Vor dem Hintergrund dieses späteren „Einstiegs“ von Mädchen und jungen Frauen in die Jugendhilfe läge in Einsparungen bei den Hilfen für junge Volljährige für diese Zielgruppe eine besondere Brisanz. Es würde ausgerechnet in den Altersgruppen gespart, in denen es offensichtlich – spät – gelingt, Mädchen und junge Frauen zu erreichen. Diese Dimension wird in der Debatte jedoch nicht berücksichtigt.

Es ist erstaunlich, wie stark geschlechterspezifische Rollenvorstellungen und Strukturen immer noch – wenn auch sehr viel subtiler als vor 25 Jahren – professionelles Handeln in der Jugendhilfe bestimmen und wie wenig Wissen trotz weitreichender Forschung hierüber besteht. Geschlechterdifferenzierende Einrichtungen der Jugendhilfe haben für die Reflexion dieses Zusammenhangs immer eine besondere Rolle gespielt. Sie haben geschlechtersensible Perspektiven in der Jugendhilfe maßgeblich entwickelt, alternative Angebote für Mädchen und Jungen aufgebaut und sie sorgen dafür, dieser Perspektive Gehör zu verschaffen. Das runde Jubiläum einer dieser wichtigen Einrichtungen muss daher auch als Anlass gesehen werden, sich nicht auf dem Erreichten auszuruhen, sondern die beschriebenen Kontinuitäten kritisch zu hinterfragen und die Fachlichkeit in der Jugendhilfe im Bereich der Geschlechterreflexivität weiter zu entwickeln. Ich wünsche allen

Mitarbeiterinnen von Wildwasser dafür weiterhin viel Kraft, Durchhaltevermögen, Durchsetzungsvermögen und offene Ohren im fachlichen und im politischen Feld.

Literatur

- Blandow, Jürgen u.a. (1986): „Erzieherische Hilfen“ – Untersuchungen zu Geschlechtsrollen-Typisierungen in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. In: Freigang u.a.: Mädchen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Opladen, 133-227
- BMFSFJ (Hg.) (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Jule-Studie unter der Leitung von Hans Thiersch, Stuttgart; Berlin; Köln
- BMJFG (Hg.) (1984): Sechster Jugendbericht. Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland. BT-Drs. 10/1007, Bonn
- Fendrich, Sandra / Pothmann, Jens (2006): Ist das gerecht? Zur Geschlechterverteilung bei erzieherischen Hilfen. In: KomDat 9, 2, 3-4
- Gehlthomholt, Eva / Hering, Sabine (2006): Das verwaorloste Mädchen – Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform (1945-1965), Opladen
- Hartwig, Luise / Kriener, Martina (2004): Expertise Geschlechtergerechte Hilfeplanung (§36 KJHG), erstellt im Rahmen des Modellprogramms Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens, München 2004. Download unter www.dji.de/hpv
- Hering, Sabine (2000): Modernisierungsprozesse weiblicher Lebenslagen. In: Einwürlle, herausgegeben vom SPI, Berlin
- Schilling, Matthias (2003): Hilfen für junge Volljährige auf dem Prüfstand. In: KomDat 6, 2, 2-3
- Schruth, Peter / Urban, Ulrike (2002): Verteidigt die Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe! Zur Idee des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. In: Sozial Extra, 26, 11-12, 23-25
- Urban, Ulrike (2006): Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? Zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 1, 3, 126-135